

RzF - 39 - zu § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Beschluss vom 18.11.2016 - 13 AE 16.1734 = RdL 2017, 268-272
(Lieferung 2018)

Leitsätze

1. Die dauerhafte Erschließung ist unabhängig vom wechselnden Eigentum ein Hauptzweck der Flurbereinigung. Daher dürften lediglich die Beschaffenheit der Zuwegung und deren rechtliche Qualität verzichtbar sein, sofern alle Interessenten zustimmen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 15 - zu § 42 Abs. 1 FlurbG](#).